



Zahl: 031-2/2026.

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung am **10.02.2026** zu Tagesordnungspunkt **2.** gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 72/2025, beschlossen, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf (Planbezeichnung: fw_län25017.mxd vom 19.01.2026) mit der Planungsnummer 208-2025-00012 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld im Bereich der Gst. Nr. 13023/2, KG 80102 Längenfeld (zur Gänze), durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück 13023/2 KG 80102 Längenfeld

rund 507 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1) W-3

sowie

rund 7 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1) W-3

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

von 11.02.2026 bis einschließlich 12.03.2026.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Längenfeld unter <https://www.laengenfeld.at> abgerufen werden. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Längenfeld zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 63 Abs 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Längenfeld ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Längenfeld eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister
Richard Grüner



Angeschlagen am **11.02.2026,**

Abnahme am **13.03.2026.**

i.A.